

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

16.11.2020

Herrn
Klaus Ernst
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
des Deutschen Bundestages
– Verwaltung PA 9 –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Mail: wirtschaftsausschuss@bundestag.de

Bearbeitet von
Tim Bagner (DST)
Telefon: +49 30 37711-610
E-Mail:
tim.bagner@staedtetag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon: +49 30 590097-311
E-Mail:
torsten.mertins@landkreistag.de

Finn Brüning (DStGB)
Telefon: +49 30 77307-242
E-Mail:
finn-christopher.bruening@dstgb.de

Aktenzeichen DST: 75.06.04D
Aktenzeichen DStGB: 902-07

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 18.11.2020 im Ausschuss für Wirtschaft und Energie zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (BT-Drs. 19/23482, 19/23714)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung am 18.06.2020 im Ausschuss für Wirtschaft und Energie zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (BT-Drs. 19/23482, 19/23714) und nehmen zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung (EEG-E) wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Das EEG ist einer der zentralen Bausteine für den Erfolg der Energiewende in Deutschland, die der Erreichung der Klimaschutzziele dient. Die Städte, Landkreise und Gemeinden sind Träger der Energiewende und bekennen sich zu den ambitionierten Klimazielen des Bundes. Um die gesteckten Ziele zu erreichen, brauchen sie aber passende Rahmenbedingungen für Investitionen in den Klimaschutz. Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt diese Forderung nur in Teilen und benötigt daher eine Überarbeitung seitens des Bundestags.

Ein zentraler Baustein der Energiewende ist die notwendige Akzeptanz vor Ort. Wir sehen es daher sehr kritisch, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung die Vereinbarung im Koalitionsvertrag, den betroffenen Gemeinden eine bessere finanzielle Beteiligung am Betrieb der Windenergie an Land zu ermöglichen, lediglich dadurch umsetzen will, dass die Betreiber freiwillige Zahlungen leisten können. Dies ist, wie wir sogleich unter II. näher ausführen, nicht ausreichend und sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt noch korrigiert werden.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände elementar wichtig, dass die Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von EEG-Anlagen stimmig sind. Viele Städte, Landkreise und Gemeinden bauen Photovoltaikanlagen auf ihren Liegenschaften sowohl im Neubau als auch im Bestand. Statt der Einspeisung werden Anlagen und Gebäude stärker auf Eigenverbrauch optimiert. Dadurch wird sowohl das Gebäude energetisch saniert als auch mit erneuerbarem Strom versorgt. Der wirtschaftliche Betrieb von EEG-Anlagen mit eigengenutztem Strom wird durch die bestehenden Regelungen, u. a. Abführung der anteiligen EEG-Umlage von 40 %, deutlich erschwert. Eigengenutzter Strom entlastet die Stromnetze und ermöglicht Gebäudeeigentümern eine finanzielle Partizipation an der Energiewende. Wir fordern, dass der Eigenverbrauch von EEG-Anlagen unter 100 kWp möglichst vollständig von allen Steuern, Umlagen und Messpflichten befreit werden sollte.

Grundsätzlich sehen wir außerdem, dass weitere Kostensenkungen bei den Anlagenpreisen in einem gereiften Marktumfeld nicht mehr im gleichen Maße wie in der Vergangenheit zu erwarten sind. Gleichzeitig sind die Aufwände für Montage und Installation, beim Photovoltaikzubau beispielsweise für Gerüstbau, Elektroarbeiten, Blitzschutz etc., mittlerweile zum wesentlichen Kostentreiber geworden. Eine nennenswerte Reduktion der tatsächlichen Realisierungskosten für EEG-Anlagen beobachten wir daher in den letzten Jahren nicht mehr. Dem trägt der im Gesetzentwurf angedachte sehr dynamische Degressionsmechanismus für die EEG-Vergütung in keiner Weise Rechnung. Dies gefährdet zahlreiche Projekte, die aufgrund einer begrenzten Möglichkeit zur Eigenstromnutzung auf eine angemessene EEG-Vergütung angewiesen sind und für das Erreichen der Zubauziele notwendig wären. Eine Aussetzung der Degression der EEG-Vergütung oder zumindest eine deutliche Reduktion der Degression wäre dringend erforderlich. Die Einspeisevergütung sollte sich ausschließlich danach richten, ob die jeweiligen Zubauziele erreicht werden.

Überdies muss der Hinweis erlaubt sein, dass ein Gesetzentwurf mit nunmehr 164 Seiten eine Zumutung für Bürgerinnen und Bürger sowie die betroffenen kommunalen Verwaltungen ist. Für die Städte, Landkreise und Gemeinden verursachen die diversen Regelungen und Meldepflichten einen sehr hohen administrativen Aufwand. Das EEG sollte daher dringend vereinfacht und entbürokratisiert werden.

II. Beteiligung der Kommunen an den Erträgen der Windenergie (§ 36k EEG-E)

Der vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf sieht im Vergleich zu dem Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums wesentliche Änderungen bei der finanziellen Beteiligung von Gemeinden an der Windenergie an Land (§ 36k EEG-E) vor, die wir nicht nachvollziehen können. Gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsministerium hatten die kommunalen Spitzenverbände seit April 2020 in mehreren Sitzungen über die Ausgestaltung einer Regelung zur Beteiligung der Gemeinden an der Wertschöpfung von Windenergieanlagen an Land gesprochen. Ziel dieses gutachterlich begleiteten Prozesses war es, eine Lösung zu finden, die eine rechtssichere, planbare und wiederkehrende Grundlage für Zahlungen an die betroffenen Gemeinden schafft. Die angestrebte Regelung war mit dem übergeordneten Ziel verbunden, den Ausbau der Erneuerbaren Energien deutlich zu beschleunigen, indem die Akzeptanz in der Bevölkerung gefördert wird.

Es ist äußerst unbefriedigend, dass – anders als im Referentenentwurf – in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung keine verpflichtende Regelung zugunsten der Gemeinden zur besseren finanziellen Beteiligung bei EEG-Anlagen mehr vorgesehen ist. Nach der jetzt vorliegenden Regelung soll die Abgabe freiwillig von den Anlagenbetreibern gezahlt werden. Damit entsteht den betroffenen Gemeinden keine verlässliche Grundlage und es liegt im Ermessen der Anlagenbetreiber, die Zahlung anzubieten. Die Annahme, dass die Anlagenbetreiber im Regelfall freiwillig den betroffenen Gemeinden einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung anbieten, geht nach unserer Einschätzung fehl. Darüber hinaus ist die vorgesehene Beteiligung von „bis zu 0,2 Cent/kWh“ nicht die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD angekündigte qualitative Verbesserung der Wertschöpfungsbeteiligung der Standortgemeinden. Im Ergebnis können wir nicht erkennen, dass mit der vorliegenden Regelung die im Koalitionsvertrag getroffene Vereinbarung umgesetzt würde. Die Begründung der Bundesregierung im Hinblick auf finanzverfassungsrechtliche Bedenken halten wir für fragwürdig, da die verpflichtende Regelung des Referentenentwurfs vom Bundeswirtschaftsministerium unter Zuhilfenahme von externen juristischen Fachgutachtern entwickelt worden war.

Um die Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie an Land in der Bevölkerung nachhaltig zu gewährleisten bzw. zu fördern, halten wir daher eine bessere finanzielle Beteiligung unter den nachfolgenden Anforderungen für erforderlich:

- Die Regelung in § 36k Abs. 1 EEG-E muss eine verpflichtende Zahlung der Anlagenbetreiber beinhalten, die einen fixen Betrag von mindestens 0,2 Cent/kWh zum Gegenstand hat. Eine „bis zu 0,2 Cent/kWh“-Regelung ist abzulehnen, da die Gefahr droht, dass Windkraftbetreiber einen deutlich niedrigen Betrag anbieten und ihnen auch keine Sanktionen drohen. Nur durch eine verpflichtende, fixe Zahlung lässt sich aus unserer Sicht eine rechtssichere, planbare und wiederkehrende Grundlage für Zahlungen an die betroffenen Gemeinden etablieren, die auch durch die kleineren Verwaltungseinheiten in ländlichen Räumen mit geringem Personalschlüssel unbürokratisch umsetzbar ist.

Der Bundesrat hat im Übrigen mit seiner Stellungnahme vom 06.11.2020 (BR-Drs. 569/20 [B]) ebenfalls eine verpflichtende Zahlung eingefordert. Die Länderkammer vertritt wie die kommunalen Spitzenverbände den Standpunkt, dass ein Anspruch der Kommunen sich unmittelbar aus dem Gesetz ableiten lassen sollte. Auch wird durch die Länder eine bloße freiwillige Möglichkeit seitens der Windenergieanlagenbetreiber, entsprechende Verträge zur Erhöhung der Akzeptanz anzubieten, als nicht ausreichend erachtet. Nur mit einer Verpflichtung zur Zahlung werde sichergestellt, dass die betroffenen Gemeinden und ihre Bürger an der Wertschöpfung des Betriebs der Windenergieanlagen teilhaben können. Diesem Standpunkt schließen sich die kommunalen Spitzenverbände uneingeschränkt an. Zu kritisieren ist dagegen die Gegenantwort der Bundesregierung, die sich mit dieser Argumentation sachlich nicht auseinandersetzt und damit keine Hilfe für die weitere Sachdiskussion in Bundestag und Bundesrat ist.

- In Erweiterung der Regelung in § 36k EEG-E müsste schließlich näher konkretisiert werden, wann Gemeinden vom Ausbau „betroffen“ sind, um Nachbarkommunen finanziell zu beteiligen. Der Gesetzgeber überlässt es den Windkraftbetreibern festzusetzen, wann eine Betroffenheit der Anwohner vorliegt. Das ist aus unserer Sicht nicht vertretbar, weil es neue Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung der Regelung schafft und im Übrigen als wesentliche Frage für die Energiewende vom Gesetzgeber entschieden werden sollte. Auch die Länder sehen hier Nachbesserungsbedarf. Das vom Bundeswirtschaftsministerium beauftragte Konsortium IÖW, IKEM, BBH, BBHC hatte hierzu einen praxistauglichen Ansatz geliefert. Zudem hat der Bundesrat hat einen vergleichbaren guten Vorschlag in die Diskussion eingebracht.

So hatte das vom Bundeswirtschaftsministerium beauftragte Konsortium eine 15H-Regelung vorgesehen, die eine Wertschöpfungsbeteiligung der Nachbarkommunen beinhaltet. Inhaltlich bedeutet dies, dass die Standortkommune und die Nachbarkommunen im Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe (Nabenhöhe plus Rotorradius) um die jeweilige Windenergieanlage anteilig finanziell beteiligt werden. Damit hätte man der Sichtbarkeit und Raumwirksamkeit der Anlagen Rechnung getragen, indem der Umkreis bei größeren Anlagen entsprechend größer ausfällt. Die finanziellen Beteiligungsanteile der betroffenen Gemeinden bestimmen sich dabei nach den jeweiligen Flächenanteilen innerhalb der umkreisten Fläche und könnten in der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz festgestellt werden. Die Berechnung der Flächenanteile sollte durch die genehmigende Behörde erfolgen, wobei der Verwaltungsaufwand als gering eingeschätzt wird. Dieses Verfahren bietet ein hohes Maß an Transparenz und vermeidet willkürliche Festlegungen der Anlagenbetreiber.

Einen vergleichbaren Weg hat auch der Bundesrat in der o. g. Stellungnahme angeregt. Der Forderung des Bundesrats, einen erheblichen Aufwand bei der Berechnung des Grades der Betroffenheit zu vermeiden und komplexe Berechnungen zur Raumbedeutsamkeit und Sichtbarkeit der Windenergieanlage je nach Standort zu vermeiden, ist von kommunaler Seite zu unterstreichen. Ob ein Radius von 3 Kilometern –

wie von den Ländern gefordert – besser geeignet ist als 15 Kilometer, hängt letztlich nach unserer Einschätzung davon ab, inwieweit die Belastungen in das jeweilige Gemeindegebiet hineinwirken werden. Dies dürfte häufig vom jeweiligen Einzelfall abhängen. Jedoch sollte an einer einheitlichen Regelung zur Vereinfachung festgehalten werden, die eher einen großzügigen Radius vorsieht, um Konflikte bei der Beteiligung von Nachbarkommunen zu vermeiden. Wichtig ist jedoch, dass der Anspruch teilbar und die Betroffenheit begrifflich unmissverständlich geregelt ist.

- Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich bereits mit der Veröffentlichung des Eckpunktepapiers zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an der Windenergie an Land für eine Regelung eingesetzt, die eine Durchsetzbarkeit des Zahlungsanspruchs der Gemeinde gegenüber dem Betreiber möglichst mit den bekannten Instrumenten der örtlichen Verwaltung ermöglichen. Insofern unterstützen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung eines Abs. 1b in § 36k EEG-E, wonach die Betreiber der zahlungspflichtigen Windenergieanlagen zur Ermittlung der anspruchsberechtigten Gemeinden und der Höhe des anteiligen Anspruchs pro Gemeinde verpflichtet sind. Ebenso sollte der Anspruch festgelegt werden, dass auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinden die Betreiber der zahlungspflichtigen Windenergieanlagen die ordnungsgemäße Berechnung der Anspruchshöhe in geeigneter Form nachzuweisen haben. Die Betreiber verfügen über alle erforderlichen Betriebsdaten und sollten den Gemeinden eine entsprechende Abrechnungsüberprüfung einräumen. Im Übrigen darf die finanzielle Beteiligung nicht zu zusätzlichem Aufwand in den betroffenen Verwaltungen führen, die den Personalbedarf und damit die Personalkosten erhöhen und dadurch wiederum die entsprechenden zusätzlichen Einnahmen verringern. Ziel sollte es sein, die Einnahmen für Akzeptanzmaßnahmen im Gemeindegebiet möglichst ungeschmälert zu erhalten.
- Problematisch ist weiter, dass die Zahlung erst nach erfolgreichem Zuschlag in der Ausschreibung angeboten werden kann. Besser wäre es aus kommunaler Sicht, wenn die Regelung schon in den ersten Planungsschritten greift, da bereits hier die Weichen für mehr Akzeptanz gestellt werden. Zudem sollten auch Windparkbetreiber, die keine EEG-Förderung in Anspruch nehmen, sondern Strom z. B. über grüne „Power Purchase Agreements“ vermarkten, eine Abgabe an die Gemeinden zahlen dürfen und diesen Betrag über das EEG-Konto erstattet bekommen.
- Die in der vorliegenden Regelung enthaltene Begrenzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden auf Neuanlagen bewirkt, dass existierende Windenergie-Standorte sich als Verlierer der Diskussion sehen werden. Insofern sollte der Anwendungsbereich des § 36k EEG-E auch auf Bestandsanlagen ausgeweitet werden. Hinzukommt, dass diesen Regionen auch künftig beim Repowering eine erhebliche Bedeutung zukommt. Mit der Berücksichtigung von Bestandsanlagen kann die Regelung für erheblich mehr Akzeptanz vor Ort gegenüber dem Bestand und dem Ausbau der Windenergie führen. Zahlreiche

Gemeinden mit Windenergie könnten endlich und vielerorts erstmals relevante Einnahme verbuchen. Die Nutzung der Windenergie würde dann auch aus Sicht der Bürgerschaft zusätzliche Anreize geben, die Energiewende vor Ort zu unterstützen. Eine bislang nicht veröffentlichte Forsa-Umfrage im Auftrag der Fachagentur Wind zeigt eine Zustimmung für die finanzielle Beteiligung der Gemeinden mit Bestandsanlagen von 74 %. Die Kosten für eine Ausweitung dürften sich außerdem in Grenzen halten. Erste Berechnungen der Fachagentur Wind zeigen, dass bis zu 200 Mio. Euro an Windenergiekommunen in ländlichem Raum verteilt werden könnten (99 Mrd. kWh im Jahr 2019 x 0,2 Cent/kWh/Jahr = 198 Mio. Euro).

- Schließlich sollte die finanzielle Beteiligung der Kommunen aufgrund der vergleichbaren Diskussionen um die Akzeptanz vor Ort und der Formulierung im Koalitionsvertrag („Erneuerbare-Energien-Anlagen“) auch auf große Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erweitert werden. Ausnahmen können hier für Anlagen vorgesehen werden, die eine innovative Doppelnutzung von Landwirtschaft und Solar-Ernte vorsehen.

III. Weitere Anmerkungen

Ferner haben wir folgende Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs:

§ 4 EEG-E: Ausbaupfad nachsteuern

Der Gesetzentwurf formuliert die Ausbauziele für erneuerbare Energien auf Basis eines kalkulierten Stromverbrauchs im Jahr 2030 in Höhe von 580 TWh. Wir gehen jedoch davon aus, dass der zugrundeliegende Strombedarf seitens der Bundesregierung deutlich zu optimistisch gerechnet worden ist. Trotz aller Anstrengungen im Bereich Energieeffizienz zeichnet sich ab, dass der Strombedarf aufgrund der Sektorenkopplung stetig wachsen wird. Vor dem Hintergrund des stetig wachsenden Strombedarf in den Bereichen Mobilität, Wärme sowie Industrie und nicht zuletzt der ambitionierten Nationalen Wasserstoffstrategie ist der Strombedarf viel zu niedrig angesetzt. Einschlägige Studien gehen vielmehr davon aus, dass im Jahr 2030 durchschnittlich 700-750 TWh Strombedarf vorliegen wird. Wir plädieren daher für eine Erhöhung des kalkulierten Strombedarfs. In der Folge muss daraus auch ein stärkerer Anstieg an erneuerbaren Energien folgen, der sich in den Ausbaupfaden widerspiegeln sollte.

§ 9 EEG-E: Smart-Meter-Einbau für kleine Photovoltaik-Anlagen

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird eingefordert, dass bereits kleine Photovoltaik-Anlagen ab 1kW/p verpflichtend intelligente Zähler („Smart-Meter“) einbauen sollen. Wir teilen die Einschätzung der Länderkammer, welche diese Anforderung der Einbaupflicht für deutlich überzogen hält. Diese Regelung wäre für die „Prosumer“, die ihre kleinen Anlagen zur Eigenversorgung nutzen, mit einem zusätzlichen Kostenaufwand verbunden, der den Betrieb

solcher Anlagen aufgrund der anfallenden Installationskosten sowie jährlichen Betriebskosten für die intelligenten Messsysteme unrentabel machen könnte. Sie treiben die Kosten dieser Anlagen unverhältnismäßig in die Höhe und haben zudem keine nennenswerten Effekte auf Fragen der Netzstabilität; sie sind unwesentlich für die Steuerung. Auch eine mögliche Vorbereitung zur Direktvermarktung ist bei diesen Anlagen nicht gegeben. Der Zwang ist für die Betreiber insbesondere „ausgeförderter“ Anlagen hinderlich, zumal die Ausrüstung mit Smart-Meter-Gateways für Altanlagen kaum wirtschaftlich darstellbar ist (zusätzlicher Aufwand in Höhe von ca. 80-100 Euro/a und einmalige Einbaukosten ca. 500 Euro). Dies legen auch die Zahlen aus der Entwurfsbegründung nahe. Aus der Praxis zeigt sich, dass in der Regel erst bei größeren Anlagen (ab ca. 50 kW installierter Leistung) die Fernsteuerbarkeit einen nennenswerten Effekt entwickelt, der den Einbau kostenträchtiger Steuerungstechnik rechtfertigt. Im Leistungsbereich kleinerer Anlagen führen die vorgesehenen Anforderungen dagegen zu Kosten, die im Verhältnis zum Ertrag unverhältnismäßig sind und damit den Ausbau von notwendigen Erzeugungskapazitäten im Klein- und Kleinstanlagenbereich nachhaltig behindern werden. Die Bedeutung von Kleinanlagen (z. B. auf kommunalen Liegenschaften, privaten Dächern oder bei Landwirten) darf jedoch nicht unterschätzt werden, weil durch sie die Energiewende vor Ort sichtbar wird und sie damit einen wesentlichen Faktor für die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Ausbau der erneuerbaren Energien bilden. Wir fordern daher, dass es weiterhin bei der Bagatellgrenze von 7 kW/p bleibt und keine Absenkung auf 1 kW/p vorgenommen wird.

§ 21 EEG-E: Post-EEG Anlagen und Mieterstrom

Im Jahr 2021 fallen die ersten Erneuerbare-Energien-Anlagen aus der 20-jährigen Förderung des EEG. Diese Anlagen sind dennoch nicht am Ende ihrer Lebenszeit und können weiterhin Strom einspeisen. Damit die günstige Stromerzeugung dieser Anlagen für das Stromsystem nicht verloren geht, müssen dringend pragmatische Wege für deren Weiterbetrieb geebnet werden. Neben der im Entwurf geregelten Vergütung des eingespeisten Stroms ist auch für die Eigenversorgung mit erneuerbarem Strom eine Regulierung erforderlich. Es ist sehr wichtig für kommunale Betreiber von Anlagen, dass diese Anlagen weiter am Netz bleiben können und Strom produzieren. Die geregelte Vergütung für diese Anlagen begrüßen wir ausdrücklich. Gleichzeitig sieht der Entwurf aber weitergehende technische Anforderungen vor (z. B. Einbau von intelligenten Zählern und Wechselrichtern), die die Wirtschaftlichkeit der Anlagen verschlechtern. Insbesondere bei den Kleinanlagen entstünde dadurch die Situation, dass zwar alle Beteiligten einen Weiterbetrieb ausdrücklich befürworten, die Einspeisung des Stroms jedoch wirtschaftlich unattraktiv und die „Nachrüstung“ auf Eigenverbrauch kostenintensiv wäre. Wir erwarten, dass der Bund alte und effektive erneuerbare Anlagen schützt und deren Weiterbetrieb möglichst reibungslos ermöglicht.

In § 21 EEG-E wird auch Bezug auf die Rahmenbedingungen zum Mieterstrom genommen. Die vorgesehenen Regelungen zur Förderung des Mieterstroms sind ein guter Anfang. Sie sollten allerdings weiter verbessert werden. Dies betrifft zum einen die Vergütungssätze für

Mieterstrom, die noch weiter nach oben angepasst werden können. Denkbar wäre auch die teilweise Befreiung von der EEG-Umlage, um Mieterstromprojekte wirtschaftlich zu machen.

Daneben hatten die kommunalen Spitzenverbände bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der enge räumliche Anwendungsbereich für die Mieterstromförderung nicht förderlich ist. Er konterkariert auch die Bestrebungen vieler Kommunen, die stärker auf Quartiersmodernisierungen setzen und weniger das einzelne Gebäude in den Fokus nehmen.

Gemeinsame Versorgungsinfrastrukturen sind ein wichtiger Baustein für die Umsetzung der Energiewende in Kommunen. Auch unter der Zielsetzung, dass möglichst viele Mieterinnen und Mieter an der Energiewende teilhaben sollen, sollte Mieterstrom auch Endverbrauchern zur Verfügung gestellt werden, auf/in/an deren Wohngebäuden aufgrund von wirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Mieterstromanlagen errichtet werden. Dafür sollte für eine Förderung darauf abgestellt werden, dass sich das belieferte Gebäude in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude der Erzeugung befindet. Das stärkt Quartiere und die ganzheitliche Perspektive der Stadtentwicklung und der Energiewende.

Zudem sollte der Zuschlag auch für Nicht-Wohngebäude gelten. Dies würde den Quartiersansatz im Gebäudeenergiegesetz in urbanen Räumen sowie in ländlichen Gebieten nachdrücklich unterstützen und die Rentabilität erhöhen. Das ist eine der wichtigsten Stell-schrauben, um Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEG), Wohnungsunternehmen, Mieter und Bewohner von Sozialwohnungen in eine akzeptable, sozialverträgliche Energiewende einzubinden. Der Mieterstromzuschlag sollte daher nicht kleinteilig auf einzelne Wohngebäude beschränkt werden. Insbesondere auch die Einbeziehung von gewerblichen Gebäuden im Quartier würde einen zusätzlichen Schub in den Ausbau von Photovoltaikanlagen bringen. Die neue EU-Richtlinie über die Förderung erneuerbarer Energien bietet bereits die Grundlage für diese Erweiterungen. Das hätte den Vorteil, dass auch energetisch sinnvolle Lösungen gerade für sozial schwache Mieter besser erfasst werden können (d.h. für größere Wohnkomplexe und Quartiere). Ebenso kann eine intelligente Ausgestaltung des Eigenverbrauchs in Form von Mieterstrom Lastspitzen und Netzengpässe vermeiden und gleichzeitig die Netzausbaukosten verringern.

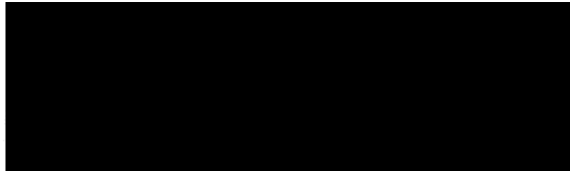
§22 EEG-E: Ausschreibungsbedingungen für Solaranlagen

Der Entwurf sieht vor, dass zukünftig Photovoltaik-Dachanlagen ab einer installierten Leistung von 500 kWp und sonstige Solaranlagen ab 750 kWp an Ausschreibungen teilnehmen müssen. Trotz der erheblichen Abmilderung gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf, der noch eine sukzessive Einbeziehung von Anlagen ab 100 kWp vorgesehen hatte, wird die Absenkung der Ausschreibungsgrenze für Photovoltaik-Dachanlagen von heute 750 kWp auf zunächst 500 kWp den Ausbau dieser Anlagen merklich verringern. Der Bereich zwischen 500-700 kW/p macht derzeit 30 % des Marktsegments der Photovoltaik aus. Durch die Pflicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen würde dieser Entwicklung der Schwung genommen.

Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, dass der Strom aus diesen Anlagen nicht selbst genutzt werden darf, da § 27a EEG-E Eigenverbrauch bei Ausschreibungsanlagen unterbindet. Das behindert den Photovoltaikausbau auf Gebäuden in Kommunen und beim Gewerbe zusätzlich. Dabei ist die Nachfrage nach Gewerbe-Photovoltaikanlagen derzeit vor allem dadurch getrieben, dass die Unternehmen und kommunalen Eigentümer ihren selbst produzierten Strom zumindest anteilig direkt vor Ort nutzen können. Von einer Ausschreibungspflicht für Gebäude-Photovoltaikanlagen ist aus unserer Sicht grundsätzlich abzusehen.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Anmerkungen im Rahmen der weiteren parlamentarischen Beratungen berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter des
Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages



Timm Fuchs
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes